

**Ernte- und Betriebsberichterstattung  
Reben und Weinmost – September 2021**

Rücksendung  
bitte bis

**EBW**

Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen  
313 - EBW August 2021  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Ansprechperson für Rückfragen  
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder  
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit  
an der Erhebung.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

245190000010010100000002

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

**online** Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter  
<https://www.statistik.sachsen.de/idev/> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:  
**Kennung:** **Password:**

Bitte beachten Sie, dass das Online-Passwort nach Änderung auf ein persönliches  
Passwort mit ##### angezeigt wird.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z. B. 6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. H a g e l

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 10,29  
6,78

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text  
mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

**Abschnitt 1: Allgemeine Angaben**

|   |              |
|---|--------------|
| Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten | Code<br>0001 |
|---|--------------|

**i** Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Frostschäden oder  
Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte  
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine  
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich  
handelt.

## Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im September

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

| Rebsorten                   |  | Code                        | Ertragsfläche <sup>1</sup>       | Voraussichtlicher Mostertrag<br>je Hektar Ertragsfläche |
|-----------------------------|--|-----------------------------|----------------------------------|---|
|                             |  |                             | Hektar mit<br>2 Nachkommastellen | Hektoliter mit<br>2 Nachkommastellen                    |
| weiße Rebsorten             | Riesling, Weißer .....                 | 3001                        | _____                            | _____   |
|                             | Müller-Thurgau .....                   | 3002                        | _____                            | _____   |
|                             | Ruländer (Burgunder, Grauer) .....     | 3004                        | _____                            | _____   |
|                             | Burgunder, Weißer .....                | 3005                        | _____                            | _____   |
|                             | Kerner .....                           | 3006                        | _____                            | _____   |
|                             | Bacchus .....                          | 3007                        | _____                            | _____   |
|                             | Scheurebe .....                        | 3009                        | _____                            | _____   |
|                             | Traminer, Roter (Gewürztraminer) ..... | 3011                        | _____                            | _____   |
|                             | Elbling .....                          | 3012                        | _____                            | _____   |
|                             | Goldriesling .....                     | 3019                        | _____                            | _____   |
|                             | Übrige weiße Rebsorten .....           | 3040                        | _____                            | _____   |
|                             | rote Rebsorten                         | Spätburgunder, Blauer ..... | 3050                             | _____   |
| Dornfelder .....            |  | 3051                        | _____                            | _____   |
| Portugieser, Blauer .....   |  | 3052                        | _____                            | _____   |
| Regent .....                |  | 3055                        | _____                            | _____   |
| Übrige rote Rebsorten ..... |  | 3090                        | _____                            | _____   |

### Erläuterungen

- <sup>1</sup> Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

## Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.